

Bebauungsplan „Waldblick Nord“ mit Örtlicher Bauvorschrift
in Dorstadt

Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffent- lichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Im Verfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB

Stellungnahmen

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	1
1) Amt für regionale Landesentwicklung	1
2) Landkreis Wolfenbüttel (02.08.2016)	1
3) Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (06.07.2016).....	5
4) LGLN, Landesamt für Geoinf. und Landentwicklung Niedersachsen, RD BS.....	5
5) NLWKN - Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (05.08.2016).....	5
6) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	6
7) Nds. Forstamt Wolfenbüttel (13.07.2016)	6
8) Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig (13.07.2016) .	6
9) Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH	7
10) Deutsche Telekom Technik GmbH (13.07.2016)	7
11) Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig.....	9
12) Industrie- und Handelskammer Braunschweig (08.07.2016).....	9
13) Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (08.08.2016)	9
14) Bundespolizeidirektion Hannover (02.08.2016)	9
15) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (05.07.2016).....	9
16) Avacon AG, Abt. Gastransport.....	9
17) Avacon AG, Prozesssteuerung – DGP	9
18) TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Lehrte (27.07.2016).....	9
19) LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG (05.07.2016)	9
20) Regionalverband Großraum Braunschweig (02.08.2016)	10
21) Salzgitter AG (08.08.2016)	10
22) LGLN, Katasteramt Wolfenbüttel	11
23) Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG	11
24) Ev.-lt. Landeskirche Braunschweig, Landeskirchenamt Wolfenbüttel.....	11
25) Finanzamt Wolfenbüttel	11
26) Unterhaltungsverband Nr. 42 Fuhse-Aue-Erse	11
27) Unterhaltungsverband Nr. 39 Oker (11.07.2016)	11
28) Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien	11
29) Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen (05.07.2016)	11
30) Agentur für Arbeit Wolfenbüttel.....	11
31) Purena GmbH (21.07.2016)	12
32) Polizeidirektion Braunschweig, Dez. 12 – Einsatz und Verkehr	12
33) Freiwillige Feuerwehr Oderwald	12

34) Polizeistation Schladen (18.07.2016).....	12
35) Polizeiinspektion SZ/PE/WF, Sachgebiet Verkehr (07.07.2016)	12
Interessenverbände	12
IV1) Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land	12
Anerkannte Naturschutzverbände	12
AN1) Naturschutzbund Deutschland, Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V	12
AN2) Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	12
Mitgliedsgemeinden	12
M1) Gemeinde Börßum	12
M2) Gemeinde Cramme	13
M3) Gemeinde Dorstadt	13
M4) Gemeinde Flöthe	13
M5) Gemeinde Heiningen	13
M6) Gemeinde Ohrum	13
Nachbargemeinden	13
N1) Stadt Salzgitter	13
N2) Stadt Wolfenbüttel	13
N3) Samtgemeinde Elm-Asse	13
N4) Gemeinde Schladen-Werla.....	13
N5) Stadt Osterwieck (14.07.2016)	13
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	13
Dritte1) (Datum unbekannt).....	13
Dritte2) (06.03.2016).....	14
Dritte3) (26.03.2016).....	15
Dritte4) (29.03.2016).....	15
Dritte5) (31.07.2016).....	16
Dritte6) (31.07.2016).....	18
Dritte7) (04.08.2016).....	18
Dritte8) (31.07.2016).....	19

Belangträger	Stellungnahme	Bemerkung
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2016		
1) Amt für regionale Landesentwicklung	(keine Stellungnahme)	
2) Landkreis Wolfenbüttel (02.08.2016)	zu den Planungsabsichten der Gemeinde Dorstadt nehme ich aus Sicht der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange wie folgt Stellung:	
	<p>Umweltamt:</p> <p>Sollen im Rahmen der Herstellung eines tragfähigen Baugrundes (z.B. Baugrundverbesserung für Gebäude und Straßen) oder zur Geländeauffüllung Boden- oder Recyclingmaterialien (z. B. Boden von anderen Standorten, Schlacke etc.) aufgebracht werden, so ist vorab sicherzustellen, dass von diesen Materialien keine Gefährdung für das Grundwasser und den Boden ausgeht.</p> <p>Hierbei sind die Anforderungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Mitteilung 20 und Technische Regel (TR) Boden zu beachten.</p> <p>Zur Beurteilung für den Einbau von ortsfremden Materialien sind u.a. Angaben über die Lage in einem Wasserschutz- und/oder Überschwemmungsgebiet, die Kenntnis über das Vorhandensein von Grund- oder Schichtenwasser sowie über den Grundwasserstand erforderlich. Diese Angaben sind über ein Bodengutachten zu ermitteln.</p> <p>Maßnahmen zur Baugrundverbesserung durch Bodenaustausch und Bodenauffüllungen mit ortsfremden Materialien dürfen daher erst nach Zustimmung der Unteren Bodenschutzbehörde vorgenommen werden.</p> <p>Im weiteren Bauleitverfahren ist diese Vorgabe als Hinweis in die Planzeichenerklärung mit aufzunehmen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und als schriftliche Hinweise in die Planung einfließen.
	Der überplante Bereich befindet sich im Wasserschutzgebiet Bornum-Dorstadt (Zone IIIA). Diese ist zeichnerisch nachrichtlich darzustellen und als Hinweis in die Planzeichenerklärung mit aufzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Plan aufgenommen.
	Das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung bzw. zur Niederschlagswasserrückhaltung ist der Unteren Wasserbehörde zur Abstimmung vorzulegen. Grundsätzlich gilt für die Ableitung von Niederschlagswasser, dass die natürliche Hochwasserabflussspende des ursprünglich unbebauten Gebietes in der Regel nicht überschritten werden darf. Diese Anforderung ergibt sich aus § 5 Absatz 1 Punkt 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach „eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden ist“. Dies ist als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.	Das Konzept wird dem Landkreis vorgelegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und als schriftlicher Hinweis in die Planung einfließen.

Belangträger	Stellungnahme	Bemerkung
	<p>In der textlichen Festsetzung Nr. 5.1 ist die Pflanzdichte auf einen Strauch je 5 m² zu erhöhen. Dies ist erforderlich, um eine ausreichende Ortsrandeingrünung zu erreichen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und als schriftlicher Vermerk in die Planung einfließen. Auf jeweils 2/3 der Länge ist eine dreireihige, 5,0 m tiefe Anpflanzung mit Sträuchern vorzunehmen und zu erhalten. Die Fläche zum Anpflanzen ist nicht Teil der Berechnung der Ausgleichsmaßnahmen, da eine Kontrolle des Anwuchs- und Pflegeerfolges im privaten Bereich nur schwer zu gewährleisten ist.</p>
	<p>Der in der textlichen Festsetzung Nr. 5.4 beschriebene Lärmschutzwall ist mit einheimischen Laubsträuchern zu bepflanzen (1 Strauch je 5 m²).</p>	<p>Der Lärmschutzwall ist nicht mehr Teil der Planung. Daher entfällt dieser Punkt.</p>
	<p>Zur naturnahen Gestaltung der Regenrückhaltemaßnahme (textliche Festsetzung Nr. 5.5) gehört eine Bepflanzung mit einheimischen Laubgehölzen auf 30 % der Fläche.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und als schriftlicher Hinweis in die Planung einfließen.</p>
	<p>Die angekündigte Pflanzung von Straßenbäumen ist zu präzisieren. Es sollten mindestens 10 Bäume in mindestens 8 m² großen Pflanzflächen vorgesehen werden.</p>	<p>Die Pflanzung von Straßenbäumen wird auf mindestens 11 Bäume mit mindestens 9 m² Pflanzflächen festgelegt.</p>
	<p>Die erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen sollten sich am Biotopvernetzungs-konzept des Landkreises Wolfenbüttel und an der Ausgleichsflächenkonzeption (Landschaftsrahmenplan 2005) orientieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landkreis Wolfenbüttel</p>	<p>Untere Denkmalschutzbehörde:</p> <p>Das für den Ort Dorstadt geplante neue Baugebiet „Waldblick Nord“ und die damit teilweise verbundene Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Oderwald lassen jede Rücksicht auf die Existenz und Erscheinung der unter Denkmalschutz stehenden Gutsanlage östlich der Landesstraße vermissen. Dieses ehemalige Klostergut ist das eigentliche Bindeglied der nördlichen und südlichen Ortshälften, wobei der südliche Teil den historischen Ortskern um die Kirche bildet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Verkleinerung des Baugebiets ist eine Anpassung des Flächennutzungsplans nicht mehr notwendig</p>

	<p>Dem Betrachter zeigt sich vom erhöhten Standpunkt des Oderwaldes ein Ort, der in der Mitte durch das Klostersgut verbunden wird. Die Gutsanlage mit dem Herrenhaus (ehemalige Probstei), dem Konventsgebäude mit seinen mittelalterlichen Teilen des Kreuzgangs und der Kirchenruine, die weitläufige Parkanlage im Süden und Osten sowie den Wirtschaftsgebäuden mit der massiven Einfriedungsmauer bilden den historisch wichtigen und den Ort dominierenden Kern Dorstadts. Spätere bauliche Entwicklungen haben sich immer östlich der alten Bundesstraße orientiert und so dem Ort diese Gliederung mit dem Klostersgut „dazwischen“ gegeben. Selbst die Entwicklungen des 20. Jahrhunderts, die sich dann westlich der Straße ausbreiteten, haben bis auf vereinzelte ungeordnete Gebäude die Blickachse des Klostersguts zum Oderwald respektiert. Diese Entwicklung ist gut vergleichbar mit dem Nachbarort Heiningen und dem dortigen Klostersgut, dass in seiner Ausrichtung des Herrenhauses mit Blickachse zum im Oderwald befindlichen Monopterus bis heute auch keine behindernde Bebauung im</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Verkleinerung des Geltungsbereichs wird die Existenz und Erscheinung der unter Denkmalschutz stehenden Gutsanlage nicht beeinträchtigt. Außerdem erfolgt der schriftliche Hinweis auf eine maximal zulässige Firsthöhe, sodass der Blick von Westen aus dem Oderwald auf die Gutsanlage erhalten bleibt.</p>
--	--	---

Belangträger	Stellungnahme	Bemerkung
	Gutsbereich westlich der Straße besitzt.	
	<p>Diese in den Jahrhunderten gewachsene ortsbildprägende Situation des dominierenden Klostersguts soll nun derart verändert werden, dass man dem Ort durch einen „neuen Mittelpunkt“ ein ganzheitliches Ortsbild verschaffen will, in dem man durch das geplante Gebiet die beiden Teile verknüpft. Genau durch diese Maßnahme wird das charakteristische Ortsbild von Westen derart aufgelöst, dass die eigentliche prägende Gutsanlage hinter einem neuen Häusermeer verschwindet. Derzeit ist die Dominanz der Anlage mühelos auszumachen, die einzelnen Gebäude, insbesondere Herrenhaus und Konventsgebäude, aber auch die straßenbegleitende Gutsmauer sind von Westen aus deutlich wahrnehmbar und als den Ort zusammenhaltende historisch bedeutende zentrale Anlage zu definieren (s. Anlagen)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Verkleinerung des Geltungsbereichs wird die Existenz und Erscheinung der unter Denkmalschutz stehenden Gutsanlage nicht beeinträchtigt. Außerdem erfolgt der schriftliche Hinweis auf eine maximal zulässige Firsthöhe, sodass der Blick von Westen aus dem Oderwald auf die Gutsanlage erhalten bleibt.</p>
	<p>Gemäß §8 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz dürfen Anlagen „in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird“.</p> <p>Das geplante Neubaugebiet mit ein- und zweigeschossiger Bebauung, das annähernd keine höhen begrenzenden oder gestaltenden Regelungen vorsieht, beeinträchtigt das Erscheinungsbild der Gutsanlage derart erheblich, dass einer Entwicklung in dieser Art aus Sicht der Denkmalpflege nicht zugestimmt werden kann: Durch die Möglichkeit, jegliche Dachform und Farbe zu wählen, sowie eine zweigeschossige Bebauung in Nähe der Landesstraße wird die Dominanz des Klostersguts deutlich aufgelöst. Das beabsichtigte ganzheitliche Ortsbild schafft eine gesichts- und geschichtslose uniforme und beliebig austauschbare Bebauungsstruktur, die den historisch auch überregional bedeutenden und für die Entwicklung des Ortes unverzichtbaren Klostergutkomplex zur „größeren Hofanlage“ degradiert, da die das Ortsbild prägenden Dachflächen und barocken Fassaden hinter einer bunten Dach- und Fassadenmasse sowie zweigeschossigen Zweckbauten untergehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt der schriftliche Hinweis auf eine maximal zulässige Firsthöhe, sodass der Blick von Westen aus dem Oderwald auf die Gutsanlage erhalten bleibt. Daneben erfolgt eine Festlegung der zulässigen Dachneigung und Dachfarbe durch eine örtliche Bauvorschrift.</p>
	<p>Der Bestand an Wirtschaftsgebäuden auf großen Gutsanlagen ist eine Herausforderung an zeitgemäße Nutzungskonzepte, um den Erhalt dieser historischen Gebäude zu sichern. Bevor der Bedarf an Wohn- und Zweckbauten an neuer störender Stelle durch entsprechende Angebote erzeugt und dann befriedigt wird, wäre zu analysieren, in wie weit Kapazitäten auf der Gutsanlage oder Flächen für eine bauliche Entwicklung an anderen Stellen im Ort zur Verfügung stehen. Es ist fraglich, ob die Ziele, ein ganzheitliches Ortsbild zu erzeugen, unter Verlust der historischen Identität mit einer „gestaltungsfreien“ Bebauung zu einem nachhaltigen Erfolg führen. Die befürchtete Vergreisung des Ortes findet dann bei den Altbauten statt, die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Belangsträger	Stellungnahme	Bemerkung
	mangels Interesse und Bedarf keine neuen Eigentümer mehr finden.	
	Fazit: Eine bauliche Entwicklung in dieser Größe ohne qualitative gestalterische Vorgaben, ohne Unterbrechung oder Sichtachsen zum Gut ist aus o.g. Gründen aus Sicht des Denkmalschutzes abzulehnen, eine qualitätsvolle Regelung der baulichen Gestaltung sowie die Freihaltung von Bebauung durch eine ausreichend breite Sichtachse auf das Gut im Bereich der ehemaligen Tankstelle sind mindestens erforderlich.	Der Anregung wird gefolgt. Das Gebiet wurde so ausgewählt, dass möglichst geringe negative Auswirkungen auf die bestehende Strukturen und Funktionen erfolgen und gleichzeitig dem Bedarf an Wohnbauland nachgegangen wird. Der Geltungsbereich für das neue Baugebiet wurde verkleinert. Die zulässige Höhe der Bebauung ist festgesetzt.
Landkreis Wolfenbüttel	Abteilung Planung. Ich weise hin auf die in § 1a Absatz 2 BauGB festgelegte besondere Notwendigkeit zur Begründung der erstmaligen Umwandlung von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen in Bauland sowie die damit einhergehende Verpflichtung zur Ermittlung von alternativer Innenentwicklungspotentialen (Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken oder andere Nachverdichtungsmöglichkeiten). Die Begründung weist hier noch deutliche Defizite auf.	Der Anregung wird gefolgt. Die Auseinandersetzung mit der notwendigen Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in Bauland erfolgt in Kap. 1.3.
	In der Planzeichenerklärung sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft angegeben, die in der Planzeichnung selbst nicht enthalten sind. Sie sind insofern in der Planzeichnung zu ergänzen oder aus der Planzeichenerklärung zu streichen.	Der Anregung wird gefolgt.
	Die in der Planzeichnung mehrfach verwendete sogenannte Knötellinie zur Abgrenzung unterschiedlicher Arten der baulichen Nutzung oder unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung (Planzeichen 15.14. der Planzeichenverordnung) ist in der Planzeichenerklärung entsprechend darzustellen.	Der Anregung wird gefolgt.
	Für das in der Planzeichnung festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sind die Begünstigten zu benennen.	Der Anregung wird gefolgt.
	In den textlichen Festsetzungen Nrn. 5.4 und 5.6 sind offensichtlich erforderliche Lärmschutzmaßnahmen beschrieben. Grundlagen hierfür kann nur ein entsprechendes Gutachten liefern. Dies ist mir im weiteren Verfahrensablauf, spätestens zur Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB, vorzulegen.	Eine Schaltechnische Untersuchung wurde durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB bzw. Der öffentlichen Auslegung gem § 3(2) BauGB einzusehen sein.
	Die textliche Festsetzung Nr. 4 ist ungenau, da der Abstand der Baugrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen teilweise nur 3 m beträgt, teilweise sogar gar keine Baugrenze festgesetzt ist. Ich empfehle folgende Formulierung: „Die öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten nicht überbaubaren	Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzungen werden entsprechend angepasst.

Belangträger	Stellungnahme	Bemerkung
	Grundstücksflächen sind von baulichen Anlagen der §§ 12 und 14 BauNVO freizuhalten. Dies gilt nicht für Grundstücke, die direkt von der Landesstraße 615 (Harzstraße) erschlossen werden.“	
	Im Zusammenhang mit der textlichen Festsetzung Nr. 4 ist die textliche Festsetzung Nr. 5.7 überflüssig, da die Inanspruchnahme von nicht überbaubaren Flächen durch Garagen, Carports, Nebenanlagen u. ä. gemäß § 23 Absatz 5 BauNVO automatisch gilt (mit den in der textlichen Festsetzung Nr. 4 enthaltenen Einschränkungen).	Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzungen werden entsprechend angepasst.
	In der textlichen Festsetzung Nr. 5.1 ist zu präzisieren, auf welchem Baugrundstück nach einer wahrscheinlich erfolgten Neuparzellierung des Geltungsbereiches die Anpflanzungen vorzunehmen sind. Sollten die Pflanzgebote jedoch für alle eventuell neu gebildeten Grundstücke gelten, empfehle ich die Formulierung: „Auf den Baugrundstücken...“.	Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzungen werden entsprechend angepasst.
3) Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (06.07.2016)	mit Schreiben vom 27.06.2016 hat die Gemeinde Dorstadt mitgeteilt, dass sie beabsichtigt den Bebauungsplan "Waldblick Nord" aufzustellen und dass Sie das Planverfahren koordinieren. Die Straßenbauverwaltung ist durch die geplante Anbindung des Baugebietes über eine neue Erschließungsstraße sowie die Erschließung von Baugrundstücken direkt von der L 615 aus betroffen.	
	Die verkehrliche Erschließung ist innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung einvernehmlich abzustimmen. Hierzu ist ein Lageplan erforderlich, in dem der Bestand sowie die geplanten Anbindungen an die L 615 dargestellt sind. Für den Anschluss der Erschließungsstraße an die L 615 ist eine Vereinbarung zwischen Gemeinde Dorstadt und Straßenbauverwaltung abzuschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die verkehrliche Erschließung wird während der Bauleitplanung abgestimmt und in einem Lageplan dargestellt. Die Vereinbarung wird zwischen der Gemeinde Dorstadt und der Straßenbauverwaltung getroffen.
	Es ist zu überprüfen ob gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006 (RASt 06) bauliche Maßnahmen an der L 615 (Linksabbiegespur) erforderlich werden. Der Planbereich wäre dann um die überplanten Flächen im Bereich der L 615 zu erweitern um hier innerhalb der Bauleitplanung die planrechtliche Absicherung für bauliche Maßnahmen an der L 615 sicherstellen zu können.	Gemäß RAST 06 sind keine baulichen Maßnahmen an der L 615 in Form einer Linksabbiegespur erforderlich.
4) LGLN, Landesamt für Geoinf. und Landentwicklung Niedersachsen, RD BS	(keine Stellungnahme)	
5) NLWKN - Nds. Landesbetrieb für	nach Durchsicht der mir vorgelegten Antragsunterlagen wird festgestellt, dass von mir zu vertretene Belange wie Landeseigene Anlagen und	Der Anregung wird gefolgt. Eine Kennzeichnung wird im Bebauungsplan erfolgen.

Belangträger	Stellungnahme	Bemerkung
<p>Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (05.08.2016)</p>	<p>Messeinrichtungen zum derzeitigen Planungsstand nicht betroffen sind.</p> <p>Ich möchte Sie aber darauf hinweisen, dass sich das betroffene Gebiet zum Teil im Wasserschutzgebiet Bornum-Dorstadt in der Schutzzone III A und Halcher-Ohrum befindet. Diese Information konnte ich aus den Unterlagen nicht entnehmen.</p> <p>Zuständig ist der Landkreis Wolfenbüttel.</p>	
<p>6) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>(keine Stellungnahme)</p>	
<p>7) Nds. Forstamt Wolfenbüttel (13.07.2016)</p>	<p>nach den vorliegenden Unterlagen sind von den Planungen Waldflächen weder direkt noch indirekt betroffen. Daher ergeben sich hinsichtlich der von mir zu vertretenden Waldbelange keine Einwendungen oder Anmerkungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8) Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig (13.07.2016)</p>	<p>Es bestehen folgende Bedenken, Hinweise und Anregungen:</p> <p>Auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen insgesamt 53 Einfamilienhausgrundstücke entstehen. Auf die Gesamtgröße des Geltungsbereichs wird in dem vorliegenden Begründungstext nicht eingegangen. Wir bitten hier um Darlegung der fehlenden Größe des Flächenverbrauchs. Im weiteren Verfahren sollte der Bedarf gemäß Anforderung des BauGB dezidiert vorgelegt werden. Bei 53 Häusern deckt der Bedarf an Eigenentwicklung 22 Jahre. Das ist u. E. zu hoch dimensioniert. Im Rahmen der Bauleitplanung sollten Ausweisungen und somit Inanspruchnahmen nur sukzessive erfolgen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Gesamtgröße von 4,3 ha wird in der Begründung ergänzt. Der Geltungsbereich wurde verkleinert. Er entspricht den Vorgaben der Eigenentwicklung des Regionalverbands Braunschweig.</p>
	<p>Konkrete Aussagen zur externen Kompensation liegen nicht vor. Grundsätzlich setzen wir uns für einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden ein. Das gilt für Baugebiete wie für Kompensationsflächen gleichermaßen. Insofern sollten Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden, die keinen zusätzlichen Flächenverbrauch verursachen (z.B. Entsiegelungen von Industriebrachen, ökologische Aufwertungen von Waldflächen).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Ausgleichs- und Ersatzflächen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
	<p>Im Norden und Westen grenzen landwirtschaftliche Betriebe an das Plangebiet an, von denen Immissionen ausgehen können. Diese sind von den zukünftigen Anwohnern zu tolerieren. Die Festsetzung des nördlichen Plangebietes als Dorfgebiet wird dem somit Rechnung getragen und ist insofern richtig. Gemäß § 5 BauNVO ist auf die Belange land- und forstwirtschaftlicher Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen. Keinesfalls darf es zu Beeinträchtigungen der Hofstellenbewirtschaftung kommen. Im nördlichen Teil des Planungsgebietes</p>	<p>Durch eine Verkleinerung des Baugebiets ist der nördliche Teil der vorhandenen Freifläche nicht mehr im Planungsgebiet enthalten. Immissionen aus nördlicher Richtung werden durch die nun vorliegende Entfernung gemindert. In der Begründung erfolgt der Hinweis, dass entsprechende Immissionen durch die Landwirtschaft hinzunehmen sind.</p>

Belangträger	Stellungnahme	Bemerkung
	ist für eine landwirtschaftliche Halle ein Erdwall geplant, der dem Lärmschutz dienen soll.	
	Durch die Bewirtschaftung der im Westen und Osten an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen ggf. Stäube, Geräusche und Gerüche. Diese landwirtschaftlich verursachten Immissionen können auch an Sonn- und Feiertagen oder in den späten Abendstunden auftreten und in das Plangebiet hineinwirken. Sie sind von den zukünftigen Anwohnern als ortsüblich zu tolerieren. Wir bitten dies mit in den Begründungstext aufzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nachgegangen. In der Begründung erfolgt der Hinweis, dass entsprechende Immissionen durch die Landwirtschaft hinzunehmen sind.
	Wir weisen darauf hin, dass im Plangebiet im Zusammenhang mit dem westlich angrenzenden Flurstück Dränung verläuft. Im Zuge der Planumsetzung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Dränung fachgerecht abgefangen wird. In diesem Zusammenhang sind einvernehmliche Abstimmungsgespräche mit der betroffenen örtlichen Landwirtschaft zu führen.	Der Hinweis wird an die entsprechenden Planungsbeteiligten zur Beachtung im Rahmen der Erschließungsplanung und späteren Umsetzung weitergegeben.
	An der westlichen Grenze des Plangebietes sind Anpflanzungen geplant. Die Unterhaltung der ackerangrenzenden Gehölze muss sichergestellt werden. Weder herüberwachsende Äste bzw. Wurzeln dürfen die Bewirtschaftung der Ackerflächen behindern oder Schattenwurf zu Ertragseinbußen führen.	Der Anregung wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird textlich aufgenommen.
	Das auf den versiegelten Flächen des zukünftigen Baugebietes anfallende Niederschlagswasser darf keinesfalls die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen belasten. Es muss in jeder Hinsicht voll belegt und sichergestellt sein, dass das landwirtschaftlich genutzte Umfeld keinerlei zusätzliche Verunsicherung aus dem Plangebiet heraus ausgesetzt wird.	Die Anregung wird befolgt. Im Zuge des Erschließungsplans werden die vorgetragenen Aspekte bei der Erstellung des Entwässerungskonzepts berücksichtigt und mit dem Fachamt abgestimmt.
	Hinsichtlich des Regenrückhaltebeckens bitten wir sicherzustellen, dass hier im Interesse des Hochwasserschutzes (und damit auch des Schutzes landwirtschaftlicher Nutzflächen) ein ausreichendes Rückhaltevolumen vorgehalten wird.	Die Anregung wird befolgt. Im Zuge des Erschließungsplans werden die vorgetragenen Aspekte bei der Erstellung des Entwässerungskonzepts berücksichtigt und mit dem Fachamt abgestimmt.
9) Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH	(keine Stellungnahme)	
10) Deutsche Telekom Technik GmbH (13.07.2016)	<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>	<p>Der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien bleibt gewährleistet.</p>

Belangträger	Stellungnahme	Bemerkung
	<p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p>	
	<p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> · für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, · entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." · der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. · eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, · die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Belangträger	Stellungnahme	Bemerkung
	mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
11) Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	(keine Stellungnahme)	
12) Industrie- und Handelskammer Braunschweig (08.07.2016)	gegen die o. g. Bebauungsplanung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13) Handwerkskammer Braunschweig- Lüneburg-Stade (08.08.2016)	Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der von uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14) Bundespolizeidirektion Hannover (02.08.2016)	die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch das Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (05.07.2016)	das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz sowie in einem Hub-schraubertiefflugkorridor. Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Auf der Grundlage der im Bezug übersandten Unterlagen und Angaben bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16) Avacon AG, Abt. Gastransport	(keine Stellungnahme)	
17) Avacon AG, Prozesssteuerung – DGP	(keine Stellungnahme)	
18) TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Lehrte (27.07.2016)	die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19) LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.	gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen aus Sicht unserer Gesellschaft keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Belangträger	Stellungnahme	Bemerkung
<p>KG (05.07.2016)</p>		
<p>20) Regionalverband Großraum Braunschweig (02.08.2016)</p>	<p>als für den Großraum Braunschweig zuständige Untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung nehme ich zum Bebauungsplan „Waldblick Nord“ der Gemeinde Dorstadt sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Oderwald wie folgt Stellung:</p> <p>Die Gemeinde Dorstadt plant mit dem Bebauungsplan „Waldblick Nord“ die Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten im Umfang von ca. 4,4 Hektar und Dorfgebieten im Umfang von ca. 2,2 ha auf der westlichen Seite der „Harzstraße“ (L 615) in Dorstadt. Im Parallelverfahren soll durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Oderwald eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan vorgenommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Raumordnerische Stellungnahme Gegenüber der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets im Umfang von ca. 4,4 Hektar in der Gemeinde Dorstadt bestehen aus raumordnerischer Sicht Bedenken. Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist die Siedlungsentwicklung vorrangig auf das zentralörtliche System auszurichten (Abschnitt II, Ziffer 1.1.1 Abs. 3). Dieses Ziel der Raumordnung ist zu beachten. Das gemäß RROP 2008 (Abschnitt II, Ziffer 1.3) für die Gemeinde Dorstadt grundsätzlich zulässige Maß der Eigenentwicklung wird durch die vorliegende Planung überschritten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Durch die erfolgte Verkleinerung des Geltungsbereichs wird der Eigenentwicklung entsprochen.</p>
	<p>Gemäß RROP 2008 ist der Gemeinde Dorstadt keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Somit bestimmt sich das zulässige Maß der Wohnbauflächenausweisung am Orientierungswert für die Eigenentwicklung von 3,5 Wohneinheiten (WE) pro Jahr und pro 1.000 Einwohner. Bei einer zugrunde gelegten Einwohnerzahl von etwa 750 Einwohnern und einem Planungshorizont von zehn Jahren ergibt sich folglich eine Größenordnung von ca. 26 WE, zu deren Verwirklichung eine Flächenausweisung von etwa 2 Hektar ausreichend erscheint. Eine darüber hinausgehende Wohnbauflächendarstellung mit - wie dem Gestaltungsentwurf zum Bebauungsplan zu entnehmen ist - über 50 Baugrundstücken ist somit nicht mit der als Ziel der Raumordnung definierten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf das zentralörtliche System vereinbar.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Geltungsbereich wird verkleinert, sodass der Orientierungswert für Dorstadt erreicht wird.</p>
<p>21) Salzgitter AG (08.08.2016)</p>	<p>wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 27.06.2016 an die Salzgitter AG und teilen Ihnen dazu mit, dass im Randbereich des o. g. Bebauungsplanes „Waldblick Nord“ Trinkwasserleitungen DN 1200 (grün) und Steuerkabel (lila) unserer Konzerngesellschaft Salzgitter Flachstahl GmbH verlaufen, die bei den Planungsarbeiten zu berücksichtigen sind. Einen Übersichtsplan, aus dem der</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Ein Schutzstreifen von 10 m, 5 m beiderseits der Trinkwasserleitungssachse wird zeichnerisch aufgenommen.</p>

Belangträger	Stellungnahme	Bemerkung
	Verlauf der Leitungen ersichtlich ist, fügen wir bei. Ein Schutzstreifen von 10 m, 5 m beiderseits der Trinkwasserleitungsachse, ist einzuhalten.	
22) LGLN, Katasteramt Wolfenbüttel	(keine Stellungnahme)	
23) Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG	(keine Stellungnahme)	
24) Ev.-lt. Landeskirche Braunschweig, Landeskirchenamt Wolfenbüttel	(keine Stellungnahme)	
25) Finanzamt Wolfenbüttel	(keine Stellungnahme)	
26) Unterhaltungsverband Nr. 42 Fuhse-Aue-Erse	(keine Stellungnahme)	
27) Unterhaltungsverband Nr. 39 Oker (11.07.2016)	durch den Bebauungsplan „Waldblick Nord“ wird der Unterhaltungsverband Oker in seinen Belangen betroffen, weil von dieser Fläche die Oberflächenwasser in die Warne als Vorfluter abgeleitet werden. Der Unterhaltungsverband Oker ist Gewässerunterhaltungspflichtig für dieses Gewässer. Aus den Antragsunterlagen ist nicht zu ersehen, wie groß das neue Bebauungsgebiet gestaltet werden soll. Es kommt jedoch zu einer erheblichen Versiegelung von Flächen, die bei Hochwasserereignissen die Abflussverhältnisse in der Warne beeinflussen werden. Da die Warne schon bisher bei Hochwasserereignissen regelmäßig die Kapazitätsgrenzen überschreitet, ist eine Hochwasserrückhaltung zu Planen und hydraulisch nachzuweisen. Ansonsten gibt es keine Zustimmung des Unterhaltungsverbandes Oker zu den vorgesehenen Planungen.	Der Anregung wird gefolgt. Im Zuge der Erschließungsplanung werden die vorgetragenen Aspekte bei der Erstellung des Entwässerungskonzepts berücksichtigt und mit dem Fachplaner abgestimmt. Weiterhin wurde der Geltungsbereich begrenzt, sodass in der künftigen Panung weniger versiegelte Fläche vorliegt.
28) Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien	(keine Stellungnahme)	
29) Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen (05.07.2016)	die Harzwasserwerke GmbH betreiben im genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen. Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
30) Agentur für Arbeit	(keine Stellungnahme)	

Belangträger	Stellungnahme	Bemerkung
Wolfenbüttel		
31) Purena GmbH (21.07.2016)	In dem beplanten Gebiet befinden sich keine Leitungen bzw. Anlagen im Verantwortungsbereich der Purena GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
32) Polizeidirektion Braunschweig, Dez. 12 – Einsatz und Verkehr	(keine Stellungnahme)	
33) Freiwillige Feuerwehr Oderwald	(keine Stellungnahme)	
34) Polizeistation Schladen (18.07.2016)	seitens der Polizeistation Schladen bestehen keine Bedenken gegen die o.a. Pläne in der Samtgemeinde Oderwald.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35) Polizeiinspektion SZ/PE/WF, Sachgebiet Verkehr (07.07.2016)	An Knotenpunkten darf die Bebauung, Bepflanzung oder sonstige Gestaltung der Grundstücke die erforderlichen Sichtverhältnisse / „Sichtdreiecke“ nicht beeinträchtigen. Im Bereich von Grundstückszufahrten sind Einfriedungen (Zäune, Mauern, Hecken,...) so zu gestalten, dass erforderliche Sichtbeziehungen (Sichtdreiecke) zwischen privater Grundstücksfläche und öffentlicher Verkehrsfläche gewährleistet sind.	Der Anregung wird gefolgt. Eine entsprechender textlicher Hinweis wird ergänzt.
Interessenverbände		
IV1) Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land	(keine Stellungnahme)	
Anerkannte Naturschutzverbände		
AN1) Naturschutzbund Deutschland, Kreisgruppe Wolfenbüttel e. V	(keine Stellungnahme)	
AN2) Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	(keine Stellungnahme)	
Mitgliedsgemeinden		
M1) Gemeinde Börßum	(keine Stellungnahme)	

Belangträger	Stellungnahme	Bemerkung
M2) Gemeinde Cramme	(keine Stellungnahme)	
M3) Gemeinde Dorstadt	(keine Stellungnahme)	
M4) Gemeinde Flöthe	(keine Stellungnahme)	
M5) Gemeinde Heiningen	(keine Stellungnahme)	
M6) Gemeinde Ohrum	(keine Stellungnahme)	
Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2016		
N1) Stadt Salzgitter	(keine Stellungnahme)	
N2) Stadt Wolfenbüttel	(keine Stellungnahme)	
N3) Samtgemeinde Elm-Asse	(keine Stellungnahme)	
N4) Gemeinde Schladen-Werla	(keine Stellungnahme)	
N5) Stadt Osterwieck 14.07.2016	Ich kann Ihnen mitteilen, dass Belange der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck nicht berührt sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung vom 05.07.2016 bis 05.08.2016		
Dritte1) (Datum unbekannt)	als Landwirt möchte ich mich zum geplanten Neubaugebiet in Dorstadt äußern: Ursprünglich wurde das Dorf geprägt durch die Landwirtschaft als ökonomische Grundlage. Siedlung und Landschaft waren eng verbunden. Die Landwirtschaft hat das Bild der Dörfer geprägt durch Hofformen, die Gärten um die Dörfer und den weiten Bereich der Äcker, Wiesen und Weiden. Durch den seit den 50er Jahren andauernden Strukturwandel in der Landwirtschaft, der durch eine Mechanisierung und Rationalisierung gekennzeichnet ist, hat sich sowohl das Bild der Dörfer als auch die Einbindung in die Landschaft gewandelt. Hier versuchen Dorferneuerungsprogramme gegenzulenken, die das Ziel haben, die Vielfalt der dörflichen Lebensformen in Lebensräumen mit sicherer wirtschaftlicher Grundlage und hoher Umweltqualität zu entwickeln. Zu den Aufgabenschwerpunkten der Dorferneuerung zählen insbesondere strukturverbessernde Maßnahmen, die vor allem auch zur Stabilisierung bzw.	Ein neues Dorfleben bedeutet nicht gleichzeitig, dass ein intaktes Dorfleben nicht mehr möglich ist. Dies ist sehr hoch gegriffen. Es wird in der Begründung sowie im Plan darauf hingewiesen, dass eine gegenseitige Rücksichtnahme unabdinglich ist und das zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen, z.B. durch Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen, Staub u. a. hinzunehmen sind.

Belangträger	Stellungnahme	Bemerkung
	<p>Stärkung der Ortskerne beitragen, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> · Schaffung bzw. Sicherung Wohnstätten naher Arbeitsplätze · Sicherung bzw. Wiederherstellung der örtlichen Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs · Umnutzung leerstehender, ortsbildprägender Bausubstanz zum Wohnen und Arbeiten · Sicherung und Verbesserung des Dorfbildes und der baulichen Ordnung · Erhaltung und Erneuerung ortsbildprägender wie regional typischer Bausubstanz und Siedlungsstrukturen · Wiederherstellung oder Erhaltung der Einheit von Dorf und Landschaft · Förderung der Einsatzbereitschaft und der Selbstinitiativen der Dorfbewohner für die Belange ihres Dorfes <p>Hierzu ist ein intaktes Dorfleben notwendig, dass ein friedliches Nebeneinander von Landwirtschaft und Wohnbebauung voraussetzt. Um hier weiter zu kommen ist ein Dialog mit den Beteiligten notwendig. Neubaugebiete in der geplanten Art und Weise wie der „Waldblick Nord“ sind hier kontraproduktiv, da sich dadurch die Dörfer mehr und mehr zu Schlafstätten entwickeln und die oben genannten Punkte vernachlässigt werden. Hier kann nur zielgerichtete Planung unter Einbeziehung der Mitbürger Abhilfe schaffen. Das sollte in diesem Fall dringend nachgeholt werden.</p>	<p>In der Begründung wird eingehend erläutert, dass es in Dorstadt wenig bis keine andere Möglichkeit gibt, neue Wohnbauflächen durch Umnutzung oder Neuerschließung zu realisieren. Durch die Örtliche Bauvorschrift und andere Festsetzungen soll die Gestalt und Außenwirkung der Gebäude bzw. Grundstücke gelenkt werden.</p>
<p>Dritte2) (06.03.2016)</p>	<p>gerade habe ich gehört, dass es in Dorstadt ein neues Baugebiet im Anschluss an die bestehende Siedlung Waldblick geben soll. Nun bin ich in keiner Weise über den Stand der Planungen informiert, dennoch möchte ich Ihnen einige Hinweise dazu nicht vorenthalten, die Sie in die fortschreitende Planung einbeziehen sollten.</p> <p>Als Anlieger einer der gegenüberliegenden Flächen, kann ich Ihnen versichern, dass das geplante Gebiet in weiten Teilen nach der Schneeschmelze als Schmelzwassersammelfläche dient und aus diesem Grund in den letzten Jahrhunderten dort keine Bebauung erfolgt ist. Auch bei Starkregenfällen ist dort mit Überschwemmungen zu rechnen. Wiederum als Anlieger teile ich Ihnen mit, dass die Entwässerung des Gebietes auch momentan ohne Baugebiet nicht funktioniert. Selbst wenn das Baugebiet durch moderne bautechnische Maßnahmen geschützt werden kann, wird sich das Wasser, (das irgendwann wieder kommen wird) seinen Weg suchen. Ohne die Bebauungsflächen tatsächlich zu kennen, rate ich Ihnen auf jeden Fall nur dort zu bauen, wo sich noch nie zuvor Wasser gesammelt hat.</p>	<p>Bürgerinnen und Bürger haben gem. § 3 (1) BauGB in Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Möglichkeit sich an den Planungen zu beteiligen. Wann diese Unterrichtung der Öffentlichkeit stattfindet entscheidet die Gemeinde je nach Stand der Planungen.</p> <p>Durch das Regenrückhaltebecken (RRB) sowie die Rückhaltung im westlichen Bereich wird dem Problem der Entwässerung entgegengewirkt. Die ausreichende Dimensionierung des Volumens wird berechnet.</p>

Belangträger	Stellungnahme	Bemerkung
	Bei einer Bebauung müsste die bauliche Nutzung wie bei den Flächen gegenüber als „Mischgebiet“ erhalten bleiben. Auf meinem landwirtschaftlichen Betrieb auf der anderen Straßenseite, sind Staub- und gelegentliche Geräuschentwicklungen nicht zu vermeiden. Oder mit anderen Worten: " Der Gockel muss noch auf dem Mist krähen dürfen."	Es wird im Plan und in der Begründung aufgeführt, dass ggf. entstehende Stäube, Geräusche und Gerüche von den zukünftigen Anwohnern als ortsüblich zu tolerieren sind und dass diese auch an Sonn- und Feiertagen oder in späten Abendstunden auftreten und in das Plangebiet hineinwirken können.
Dritte3) (26.03.2016)	<p>Hinsichtlich der geplanten Bebauung „Waldblick Nord“ möchten wir im Vorfeld der Planung auf Folgendes aufmerksam machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist deutlich zu groß. Der Bedarf für eine derart große Ausweisung von Bauland ist fraglich. 2. Die geplante Bebauung ist zu massiv. Der dörfliche Charakter von Dorstadt verschwindet. 3. Wir möchten auf die besondere Hochwassersituation in dem geplanten Bereich aufmerksam machen. 4. Es ist anzunehmen, dass vielleicht kurzfristig zu Beginn erzielte Mehreinnahmen, später vielfach „aufgefressen“ werden, von zu unterhaltender Infrastruktur und sonstigen Einrichtungen (Kindergarten, Schule etc.). 5. Kurzum, wir sehen das Problem, dass die Entscheidungsträger nicht alle Kosten ihrer Entscheidung zu tragen haben, sondern diese auf die Allgemeinheit übertragen werden. 6. Setzt sich der Gemeinderat auch künftig aus den Personen zusammen, die diese Entscheidung zu fällen haben oder wird künftigen Räten ein extrem schweres Erbe hinterlassen? 	<p>Die Fläche wurde erheblich verkleinert.</p> <p>Die Festsetzungen des Plans und die Örtliche Bauvorschrift regeln in gewissen Zügen die Baugestaltung in die Umgebung einfügt.</p> <p>Durch das Regenrückhaltebecken (RRB) sowie die Rückhaltung im westlichen Bereich wird dem Problem der Entwässerung entgegengewirkt. Die ausreichende Dimensionierung des Volumens wird berechnet.</p> <p>Die Kosten werden nicht auf die Allgemeinheit übertragen.</p> <p>Die Kosten werden nicht auf die Allgemeinheit übertragen.</p> <p>Das Verfahren wird unabhängig von den Mitgliedern in im Gemeinderat fortgeführt.</p>
Dritte4) (29.03.2016)	<p>Noch nicht in den Planungen enthalten sind Details zur künftigen Räumung des Grabens zur Entwässerung des Gebietes. Rückhaltebecken sind nicht ausreichend, auch die Grabenpflege zur Warne muss entsprechend durchgeführt werden. Diese kann nur von meinem Grundstück oder über das Grundstück von Herrn von L. geschehen. Da Herr von L. ein deutliches Interesse an einem intakten Graben haben wird, sollte die Grabenräumung ausschließlich über sein Grundstück erfolgen.</p> <p>Ich bitte in diesem Zusammenhang auch um Prüfung, ob weitere Leitungssysteme die das Baugebiet betreffen mein Grundstück oder natürlich</p>	<p>Das Volumen des RRB wird im ausreichenden Umfang berechnet. Über die Thematik des Grabens wird sich mit den Beteiligten abgestimmt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine genaue Prüfung der vorhandenen Leitungen wird auf Ebene der</p>

Belangsträger	Stellungnahme	Bemerkung
	<p>auch die Grundstücke anderer privater Anlieger berühren. Logischerweise werden der Wartungsaufwand und die Bauarbeiten an der betreffenden Infrastruktur in Zukunft zunehmen. Hier ist im Vorfeld zu klären inwieweit bzw. in welchem Umfang Privateigentum betroffen ist und ob die Eigentümer damit einverstanden sind.</p>	<p>Erschließungsplanung durchgeführt.</p>
	<p>Auch um die Existenz meines landwirtschaftlichen Betriebes mache ich mir nach wie vor Sorgen. Die Einstufung als MD -Gebiet ist sicherlich schon einmal zielführend. Bei einem Gespräch mit Experten der Landwirtschaftskammer wurde ich darauf verwiesen, dass hier evtl. noch entsprechende Gutachten (Lärm, Geruch, Staub) angebracht wären.</p>	<p>Ein Schallgutachten wurde erstellt.</p> <p>Es wird in der Begründung aufgeführt, dass ggf. entstehende Stäube, Geräusche und Gerüche von den zukünftigen Anwohnern als ortsüblich zu tolerieren sind und dass diese auch an Sonn- und Feiertagen oder in späten Abendstunden auftreten und in das Plangebiet hineinwirken können.</p>
	<p>Weiterhin sehe ich für umliegende Grundstücke während der Bauphase Probleme mit der Kontaminierung von Unkrautsamen. Im Ohrumer Baugebiet im „Mittelfelde“ wurden seit 2010 gerade einmal 20 Bauplätze verkauft. Es ist immer noch ein Platz frei. Das hatte zur Folge, dass sich in der Zwischenzeit die Ruderalvegetation sehr gut entwickeln konnte. Ein Zuflug von Samen auf andere Grundstücke muss auf jeden Fall unterbleiben.</p>	<p>Solche Regelungen werden nicht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.</p>
	<p>Die Verkehrsführung im Neubaugebiet stelle ich in Frage. Ich sehe eine erhebliche zusätzliche Lärm- und Abgasbelastung für die Anwohner im Bereich der Zufahrt des Neubaugebietes. Die Zufahrt könnte problemlos an anderer Stelle, ohne größere Anwohnerbelastungen erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Dritte5) (31.07.2016)</p>	<p>hinsichtlich des Bebauungsplans „Dorstadt Waldblick“ bitte ich um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es fehlt eine Bedarfsanalyse. Es ist nicht erkennbar, dass es einen derartigen Bedarf an zusätzlichem Bauland in Dorstadt gibt (in Ohrum hat die Bebauung von 20 Bauplätzen 10Jahre gedauert). Für Dorstadt würde das bedeuten wir haben eine 20jährige Baustelle. Das ist nicht akzeptabel. Wer trägt die Kosten wenn sich die Bebauung derart verschleppt? Inwieweit geht die Gemeinde in Vorleistung? 2. Es liegt keine Kosten-Nutzen-Analyse für das Projekt vor. Es ist völlig ungeklärt, was an Belastungen in den nächsten 20 Jahren auf die Gemeinde Dorstadt zukommen wird. Insbesondere ist nicht ersichtlich, in welchem Umfang ein derartiges Baugebiet in Dorstadt die Gebühren für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Grünflächenpflege, Kindergarten usw. beeinflussen werden. Hier sind entsprechende 	<p>Die Kosten werden nicht auf die Allgemeinheit übertragen.</p> <p>Die Kosten werden nicht auf die Allgemeinheit übertragen.</p>

Belangsträger	Stellungnahme	Bemerkung
	Berechnungen vorzulegen. Wie stellen Sie sicher, dass es aufgrund des Baugebietes nicht zu Steuer- und Gebührenerhöhungen kommt?	
	3. In der Begründung zum Bebauungsplan liegt im „mittleren Bereich von Dorstadt eine Baulücke vor“. Das ist korrekt. Allerdings liegen Teile des Gebietes nach Extremwetterlagen (z.B. Schmelzwasser vom Odeiwald) in einem Hochwassergebiet. Hierzu sind detaillierte Aufstellungen über die Berechnungen zu den auftretenden Wassermengen für jeden verständlich vorzulegen, damit Überflutungen auszuschließen sind. Warum schließen Sie Überschwemmungen wie in der Vergangenheit aus?	Das Gebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet und nicht in einem Hochwasserschutzgebiet. Vorkehrungen sind bereits durch die Rückhaltung im westlichen Bereich des Plangebietes getroffen worden. Die Dimensionierung des Volumens wird berechnet.
	4. Es ist zu erläutern, warum ein Rückhaltebecken im östlichen Teil, als permanent wasserführendes „Löschwasserbecken“ genutzt werden soll. Warum lässt sich die Löschwasserversorgung nicht über Hydranten regeln? Sollte es zu dem permanent wasserführenden Becken kommen, muss dieses auch entsprechend gepflegt werden. Welche Maßnahmen sind gegen Ungeziefer (Mücken, Ratten) und Geruchsbelästigungen vorgesehen? Gibt es eine Umzäunung und wie soll diese aussehen?	Das Rückhaltebecken dient der Regenrückhaltung und wird nicht als „Löschwasserbecken“ benutzt. Maßnahmen zur Pflege werden durch die Gemeinde bestimmt.
	5. Ziel des Bebauungsplans soll es laut Unterlagen sein die die beiden Ortskerne miteinander zu verbinden. Es stellt sich allerdings die Frage wie, dieses Ziel anhand des vorgelegten Planes erreicht werden soll? Die einzige befahrbare Verbindung zum Neubaugebiet erfolgt von der Landesstraße 615. Es gibt nicht einmal einen direkten Fußweg oder Verbindungsweg zum Spielplatz bzw. Kindergarten. Warum es nur einen Zufahrtsweg geben soll, muss erläutert werden. Warum darf sich der Individualverkehr nicht verteilen (VerbindungsstraßeWaldblick -Alter Holzweg)? Sehen Sie keinerlei Gefahren, wenn Kinder erst zur stark befahrenen L 615 gehen müssen und dann erst über den Alten Holzweg zum Spielplatz gelangen?	Der Geltungsbereich wurde verkleinert. Ebenfalls werden die Straßen zu Tempo-30-Zonen ausgebaut und durch die Gestaltung des Straßenraumes mit Parkflächen und Grünflächen wird die Geschwindigkeit gedrosselt. Fußläufig sind der Spielplatz und der Kindergarten schnell erreichbar. Die Straße Waldblick wird als Fuß- und Rettungsweg nutzbar sein.
	6. Die geplante Zufahrt zum Baugebiet liegt in einer unübersichtlichen Kurve. Warum gehen Sie nicht von einer verstärkten Unfallgefahr aus?	Die notwendigen Sichtachsen wurden geprüft. Es entsteht keine verstärkte Unfallgefahr.
	7. Auf allen Grundstücken sind Obstbäume und Sträucher zu pflanzen und die Versiegelung der Fläche soll eingeschränkt werden durch die Verwendung von Rasengittersteinen für Parkplätze bzw. Zisternen und Dachbegrünungen. Diese sollen Teile des Niederschlagswassers aufnehmen. Bis wann müssen diese Maßnahmen umgesetzt sein? Wer kontrolliert die Durchführung? Was geschieht, wenn nichts dergleichen umgesetzt wird?	Die Maßnahmen zum Pflanzen der Obstbäume und Sträucher auf den Grundstücken sind spätestens innerhalb der nächsten Pflanzperiode (Oktober – März) nach Baubeginn durch den Erschließungsträger vorzunehmen.
	8. Warum wird die Farbe der Dächer nicht ortstypisch auf rot und braun festgeschrieben?	Die Farbe und Neigung der Dächer wird in der Örtlichen Bauvorschrift geregelt.

Belangträger	Stellungnahme	Bemerkung
	9. Insgesamt entspricht die Planung einem konventionellen Neubaugebiet am Stadtrand. Die Ausgleichsflächen zum Baugebiet enthalten keinen Charakterzug dörflicher Prägung. Warum sind derartige Elemente nicht vorgesehen?	Entsprechende Grünflächen werden auf Ebene der Straßenausbauplanung geplant. Entsprechende Festsetzungen zur öffentlichen Straßenbegrünung sind im Plan beschrieben.
	10. Warum wird vom Dorferneuerungsplan aus den 80er Jahren abgewichen, der keine Bebauung in diesem Bereich vorsah und in dem diese Freifläche als ortsprägend und erhaltenswert für Dorstadt angesehen wurde?	Der Dorferneuerungsplan aus den 80er-Jahren ist überholt. Zu heutiger Zeit besteht der Bedarf an Wohnbebauung. Das Baugebiet befindet sich im Übergang der beiden Ortsteile und fügt sie somit wieder zusammen.
	11. Auf der Dorstadtseite im Internet findet man z.B. Informationen zu einem Seifenkistenrennen, aber keine Details zum geplanten Baugebiet. Warum wurden die Dorstädter Bürger von Seiten der Gemeinde über das Baugebiet nicht ausführlich im Vorfeld der Planung informiert (Faltblatt, Bürgerversammlung)?	Bürgerinnen und Bürger haben gem. § 3 (1) BauGB in Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Möglichkeit sich an den Planungen zu beteiligen. Wann diese Unterrichtung der Öffentlichkeit stattfindet entscheidet die Gemeinde je nach Stand der Planungen.
	12. Wie stellen Sie sicher, dass durch das Baugebiet keine zusätzlichen Kosten für die Bürger entstehen? Wie rechtfertigen Sie die bisher entstandenen Kosten für Planungen und wie sollen diese Gelder wieder reinkommen? Wo wird eine lückenlose Dokumentation der Kosten, die der Gemeinde über den Zeitraum der Bebauung entstehen für jedermann verfügbar abgelegt?	Die Kosten der Planungen übernimmt der Investor, sodass der Gemeinde keine direkten Kosten entstehen. Die Kosten werden nicht auf die Allgemeinheit übertragen.
	Grundsätzlich wäre es angeraten, dass sich interessierte Bürger einbringen können und entsprechende Vorschläge erarbeiten, die in die Planung einzubeziehen sind. Hier wäre eine Bürgerversammlung angeraten. Denn wird das Baugebiet umgesetzt, prägt es Dorstadt für immer. Dieser Sachverhalt entschuldigt durchaus eine etwas aufwendigere und zeitintensivere Planung.	Bürgerinnen und Bürger haben gem. § 3 (1) und § 3 (2) BauGB die Möglichkeit sich schriftlich oder mündlich an den Planungen zu beteiligen. Wann diese Unterrichtung der Öffentlichkeit stattfindet entscheidet die Gemeinde je nach Stand der Planungen.
Dritte6) (31.07.2016)	wie bereits schon in früheren Schreiben per e-mail geschehen, möchte ich noch einmal meine Bedenken hinsichtlich der zu erwartenden Überschwemmungen im geplanten Bebauungsgebiet Dorstadt „Waldblick Nord“ äußern. Da künftig die Unterhaltungsmaßnahmen zur Entwässerung des Gebietes zunehmen werden (Vorflutgraben), teile ich Ihnen mit, dass mein Grundstück für diese Zwecke nicht zur Verfügung steht. Die Maßnahmen können problemlos vom Grundstück von Herrn von L. durchgeführt werden. Er ist der Baulandveräußerer und es wird in seinem Interesse liegen, dass keine Entwässerungsprobleme im Baugebiet auftreten. Somit sind vor Baubeginn entsprechende Regelungen mit ihm zu treffen.	Durch das Regenrückhaltebecken (RRB) sowie die Rückhaltung im westlichen Bereich wird dem Problem der Entwässerung entgegengewirkt. Das Volumen des RRB wird im ausreichenden Umfang berechnet.
Dritte7) (04.08.2016)	im Zusammenhang mit dem oben aufgeführten Baugebiet noch zwei Fragen:	

Belangträger	Stellungnahme	Bemerkung
	<p>1. Ist geplant ein Lärm-, Staub-, Geruchsgutachten zu erstellen, um zu prüfen ob es Beeinflussungen durch die benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe auf das Baugebiet gibt? Wenn nicht, warum kann darauf verzichtet werden?</p> <p>2. Wo befinden sich die Anschlüsse des Neubaugebietes an die Abwasserkanalisation und warum ist dieser Anschluss der sinnvollste? (Hierzu würde ich sie bitten mir eine einfache Zeichnung des Gesamtabwasserkanal-systems von Dorstadt zukommen zu lassen, wo die entsprechenden Anschlüsse eingezeichnet sind).</p>	<p>Ein Schallgutachten wurde erstellt.</p> <p>Es wird in der Begründung und im Plan aufgeführt, dass ggf. entstehende Stäube, Geräusche und Gerüche von den zukünftigen Anwohnern als ortsüblich zu tolerieren sind und dass diese auch an Sonn- und Feiertagen oder in späten Abendstunden auftreten und in das Plangebiet hineinwirken können.</p> <p>In der Harzstraße wird an die Abwasserkanalisation angeschlossen, da nicht über die Straße Waldblick angeschlossen werden soll. Weitere Details werden in der Erschließungsplanung geklärt und geplant.</p>
Dritte8) (31.07.2016)	<p>Folgende Einwände / Forderungen möchten die Unterzeichner dieses Schreibens zu folgenden Punkten vom Bebauungsplan Teil C - Begründung erheben:</p> <p>Zu 1: Dem Argument der Verknüpfung der beiden Ortskerne zur Schaffung eines ganzheitlichen Ortsbildes können wir folgen.</p> <p>Zu 3.1: Dem vorgebrachten Argument, dass landwirtschaftliche Flächen nicht mehr in so großem Umfang benötigt werden, können wir als aufmerksame Beobachter des Zeitgeschehens jedoch absolut nicht zustimmen.</p> <p>Zu 3.2: Wir begrüßen es sehr, dass die bestehende Erschließungsstraße Waldblick nicht als Durchfahrtsstraße genutzt werden soll. Diese Regelung soll jedoch nicht durch eine Beschilderung, sondern durch bauliche Hindernisse in solider Ausführung erreicht werden. (In der Umgebung ist zu beobachten, dass solche Hindernisse oft beschädigt oder unwirksam gemacht werden.)</p> <p>Zu 3.4: Die Ver- und Entsorgungsleitungen der neuen Häuser sollen direkt an die Harzstraße und nicht über die bestehende Straße Waldblick angeschlossen werden.</p> <p>Zu Zeichnung B-Plan „Waldblick Nord“ vom 29.03.2016: In diesem Plan ist an der westlichen Seite des neuen Baugebietes eine Fläche für den Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses vorgehalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bedarf an Wohnbaufläche ist in Dorstadt größer als an landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Es ist geplant Poller als Hindernis aufzustellen, damit die Straße Waldblick nicht als Durchfahrtsstraße genutzt wird.</p> <p>Die Leitungen sollen in der Harzstraße angeschlossen werden.</p> <p>Im Rahmen der Berechnungen für das Regenrückhaltebecken und des westlichen Bereiches der Rückhaltung wird der Bedarf untersucht. Die</p>

Belangträger	Stellungnahme	Bemerkung
	<p>Diese Fläche endet am südlichen Rand des neuen Wohngebiete. Langjährige Einwohner von Dorstadt berichten von großen, sehr schnell anfallenden Wassermengen auf der im Bebauungsplan vorgesehenen Fläche bei bestimmten, selteneren Tauwetterlagen seit vielen Jahrzehnten. Aus eigenem Erleben können wir dies bestätigen. Durch die geplante, westliche Fläche für den Hochwasserschutz wird das neue Baugebiet nur ungenügend und die Häuser der vorhandenen Straße Waldblick gar nicht vor dem vom Oderwald herunter fließenden und zeitweise sehr großen Wassermengen geschützt. Dieser Effekt wird durch das Nord→Süd-Gefälle des Geländes noch verstanden. Die aktuell vorhandene Ausbreitungsfläche des Ackers ist ein natürlicher Schutz der vorhandenen Siedlung und Häuser entlang der Harzstraße und wird mit dieser Maßnahme der Natur entnommen. Daher stellen sich uns folgende Fragen:</p>	<p>öffentlichen Flächen werden gepflegt.</p>
	<p>1. Welches Höhenniveau ist für das neue Baugebiet geplant? Ist eine Angleichung an die vorhandene Straße Waldblick vorgesehen? Der Bebauungsplan macht dazu keine Aussage.</p>	<p>Wird auf Ebene der Straßenausbauplanung geplant.</p>
	<p>2. Wohin soll die westliche Regenrückhaltemaßnahme das Wasser ableiten? Hierzu gibt es widersprüchliche Aussagen: Textliche Festsetzungen 5.5 Richtung Süden (Ende Baugebiet) vs. Aussage Bürgermeister Bruno Polzin vom 28.07.16, dass in nördliche Richtung (Alter Holzweg) entwässert wird.</p>	<p>Das Wasser aus den Regenrückhaltebecken wird durch technische Drosselungsmaßnahmen in die Regenwasserkanalisation eingeleitet.</p>
	<p>3. Wurden dabei die stellenweise erheblichen Wassermengen berücksichtigt? Hier haben wir die große Befürchtung, dass die vorhandene Infrastruktur, auch die Straßenquerungen der Harzstraße zur Ableitung in die Wame nicht ausreichen und damit der Waldblick (alt und neu) und Teile der Harzstraße regelmäßig von Hochwasser bedroht werden.</p>	<p>Durch das Regenrückhaltebecken (RRB) sowie die Rückhaltung im westlichen Bereich wird dem Problem der Entwässerung entgegengewirkt. Das Volumen des RRB wird im ausreichenden Umfang berechnet.</p>
	<p>Daher fordern wir hiermit zum Schutz vor Hochwasser für die vorhandene und geplante Siedlung Waldblick: Die Verlängerung der Fläche für den Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses bis zum nächstgelegenen Feldweg (Verlängerung Oderblick, siehe Skizze A). Weiterhin fordern wir die Zusicherung der regelmäßigen Pflege und Instandhaltung aller Flächen zum Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses. Dies geschah in den vergangenen Jahren bei den Flächen/Gräben entlang des Oderblicks leider nur unregelmäßig und gewinnt durch den Bebauungsplan enorm an Bedeutung.</p>	<p>Durch das Regenrückhaltebecken (RRB) sowie die Rückhaltung im westlichen Bereich wird dem Problem der Entwässerung entgegengewirkt. Das Volumen des RRB wird im ausreichenden Umfang berechnet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>